

Änderung der Ordnung für den Sportverkehr – ZWEIKAMPF
Vorlage MV 22.05.2019

Alt

Neu

(durch die MV am 14.06.2017 verabschiedet.)

(Beschlussvorlage zur MV am 22.05.2019)

<p>§ 14. Startberechtigung</p> <p>Unter Beachtung des §7 der NWTU-Satzung („Beiträge“) sind Angehörige der ordentlichen Mitglieder des Verbandes mit gültigem DTU-Pass, Personalausweis und KKV unter folgenden Voraussetzungen startberechtigt:</p> <p>bei allen Turnieren des offiziellen Sportverkehrs der NWTU e.V. sind DTU-Pass, Personalausweis (Kinderausweis) und KKV vorzulegen.</p> <p>Für die Sportgesundheit der Teilnehmer sind die ordentlichen Mitglieder (Vereine) des Verbandes verantwortlich.</p>	<p>§ 14. Startberechtigung</p> <p>Unter Beachtung des §7 der NWTU-Satzung („Beiträge“) sind Sportler mit Startberechtigung für ein ordentliches Mitglied des Verbandes mit gültigem DTU-Pass, amtlichem Identitätsnachweis und KKV unter folgenden Voraussetzungen startberechtigt:</p> <p>bei allen Turnieren des offiziellen Sportverkehrs der NWTU e.V. sind DTU-Pass, amtlicher Identitätsnachweis und KKV vorzulegen.</p> <p>Für die Sportgesundheit der Teilnehmer sind die ordentlichen Mitglieder (Vereine) des Verbandes verantwortlich.</p>
<p>§ 14.2 Teilnahme Kriterien auf Landesebene</p> <p>LEM Bei der LEM dürfen nur Mitglieder der NWTU je Gewichtsklasse, m/w, Jug./Sen. Starten.</p>	<p>§ 14.2 Teilnahme Kriterien auf Landesebene</p> <p>LEM Bei der LEM dürfen ausschließlich Sportler, die zum Zeitpunkt der Meisterschaft für einen Verein der NWTU e.V. startberechtigt sind, je Gewichtsklasse, m/w, Jug./Sen. starten. Die Startberechtigung gilt unabhängig von der Nationalität.</p>

